

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 13 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 24 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 2. May.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Crim.
Gesetzgeb. Com. gewiesen:

B. Gesetzgeber! Auf Ihre Einladung vom 21. Merz
gibt Ihnen der Volzhungsraath über die 3 Fragen:
Wann? Durch wen? und aus welchen Gründen die von
dem Kriegsgericht zu Arau dem B. Altstatthalter Jacob
Klaus von Saffenvy auferlegte Geldbuße zu einem Ver-
trag an Empörungskosten verwendet worden sey? fol-
gende Auskunft:

Die Veranlassung zu dieser Verwandlung der Geld-
busßen in verhältnismässige Beiträge zu Abbezahlung der
rückständigen Empörungskosten, gab eine Zuschrift der
Verwaltungskammer des Cantons Argau, der eine Rech-
nung von bezogenen und nicht eingegangenen Bussen,
Procedur- und Gefangenschaftskosten, herrührend von
denen von dem Kriegsgericht zu Arau beurtheilten Ar-
gauischen Bürgern, beigelegt war; in dieser Rechnung
zeigte sich eine Summe von 11711 Fr. 12 S. ausstehender
Bussen, Procedur- und Gefangenschaftskosten; da nun
diese Summe zu Abtragung der rückständigen Bezahlun-
gen verwendet werden konnte, so wurde von derselben ein-
gefragt: ob und wie dieser Zustand bezogen werden
solle?

Auf den vom Kriegsminister erstatteten Bericht erhielt
derselbe den 17. April 1800 von dem Volz. Ausschuss
den Auftrag, die bemeldte Verwaltungskammer einzula-
den, eine Berechnung zu entwerfen, wie die noch rück-
ständigen Zahlungen auf die Verurtheilten, verhältnis-
mässig der ihnen auferlegten Strafe nach dem billigsten
Maafstab berechnet, verlegt werden könnten.

Der eingeschickte Entwurf dieser Vertheilung entsprach
dem beabsichtigten Zweck, und es wurde auf den gemachten

Rapport von dem Volz. Ausschuss den 20. May 1800
beschlossen: das die Geldbusßen nicht als Strafgelder be-
zogen, sondern nach dem von der Verwaltungskammer
vorgeschlagenen Maafstabe, nach Billigkeit zu Bezahlung
der Procedur- und Gefangenschaftskosten, welche auf die
Hälften herunter zu sezen, vertheilt werden sollen.

Durch diese historische Darstellung der Verwandlung,
befinden sich die beiden ersten Fragen beantwortet. Die
letzte noch zu beantwortende Frage: aus welchen Gründen
diese Verwandlung der Bussen in Empörungskosten vor-
genommen worden sey? findet ihre Auflösung in den vor-
waltenden Umständen und daraus fließenden Bewe-
gründen.

Es waren nemlich noch rückständige Zahlungen von
Procedur- und Gefangenschaftskosten abzutragen: wo
sollten die Summen dazu erhoben werden? wer ertrug
am billigsten die Last davon? der Staat? welcher durch
die sich äuernde Widerspenstigkeit ergangenen Befehlen
Gehorsam zu leisten, zu Zwangsmassregeln gezwungen
war! oder die Widerspenstigen? welche die Niedersetzung
eines Kriegsgerichts und die damit verbundenen Kosten
veranlaßt hatten.

Dieses war bald entschieden: der Staat konnte und
sollte nicht dadurch zu Schaden kommen, weil derselbe
die Störer der Ruhe begnadigt hatte; es sollten also die
Ungeschuldigen und strafbar befundenen bezahlen, aber
welche? ausschließlich nur diejenigen, die zu den Proce-
dur- und Gefangenschaftskosten verfällt; die hingegen
nicht, welche strafbarer erfunden worden waren? Die
Minder schuldigen so nur die verursachten Kosten zu er-
tragen haben, sollte man die Folgen ihres Vergehens ins
ganzen Umfange empfinden; jene aber, denen wegen ihrer
größeren Schuld, Strafe auferlegt worden, frey her-
ausgehen lassen, das konnte man nicht, ohne sich den
Vorwurf der Unstethigkeit oder Partheylichkeit zuzu-



zehen; es musste also nach den Grundsäzen einer gleichmässigen Vertheilung, der abzuführen ausstehenden Zahlungen, auf alle Schuldigen, verfahren werden.

Nach dem möglichst billigen Maasstäbe wurden nun die rückständigen Kosten berechnet, und die Vertheilung derselben, verhältnismässig dem Grade der Strafbarkeit und ausserlegten Straffe, auf die Beurtheilten verlegt, und diese Berechnung durch den Beschluss des Volkz. Ausschusses vom 20. May 1800 angenommen, die Einforderung der solcher gestalten vertheilten Summen anbefohlen, mit der beygefügten Maßnahme, die Widerstanden durch den öffentlichen Ankläger betreiben zu lassen.

Unter dieser allgemeinen Verfügung musste sich auch ereignen, daß der B. Altstatthalter Jacob Klaus von Saffennwyl, als einer von dem Argauischen Kriegsgericht der strafbarst erfundenen, für 1000 Fr. (statt der dictirten Busse von L. 3200) angelegt wurde.

Diese Aufklärung B. Gesetzgeber, über die von Ihnen gemachten Einfragen, hieß der Volkz. Rath für hinreichend, um Sie in den Stand zu setzen, die Angelegenheit welche dieselben veranlaßten, gehörig zu beurtheilen und über sie das nöthige zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben uns in Ihrer Botschaft vom 21. Hornung laufenden Jahrs, zur Aufmerksamkeit auf den geringen Ertrag der Nationalgüter aufgefodert, und in dem Gutachten Ihrer landwirthschaftlichen Commission, das Ihre Verwerfung der Verkäufe aller Separatbesitzungen der Domaine Sonnenberg begleitete, finden wir das elende Wesen der Verpachtungen wieder angeführt.

Wir müssen daher zweifeln, ob Sie unsern Wünschen gemäß die Umstände erwogen haben, aus denen wir rückantwortlich auf jene Botschaft die bisherige Unmöglichkeit eines vortheilhaften Domainen-Ertrags, und die Nothwendigkeit geringer Pachtzinse, demonstrierten.

Es muß uns daran gelegen seyn, daß in Ihren Augen und vor dem Angesicht der lesenden und an dem Wohl des Vaterlands theilnehmenden Bürger keine Mackel von Saumsaal oder Gleichgültigkeit an unserer Administration klebe, und wir müssen wünschen, daß auch der thätige und nützliche Theil der Behörden, welche diese Geschäfte verwesen, gerechtsam fertigt sey.

Ohne also die Grundlagen jener Demonstration zu widerholen, sollen wir Sie versichern B. G., daß auch bey den vielen Spuren des Militairdruckes, des Kriegs und der Verwüstung, die an einer großen Anzahl von

Domainen so sichtbar sind, unter den Klagen um Entschädigung russender und wirklich strenge beschädigter Pächter, bey den sarsamen Mitteln, welche in unserer Hand lagen, auch noch diesen Nebeln Stirne zu bieten, die Rettung der Nationalgüter nicht nur unablässiger Ausgenmerk der vollziehenden Gewalt war, sondern daß man sich mit Verbesserung des Ertrags und Erhöhung des Capitalwerths derselben, mit beyden in vereintem Masse, so ernsthaft beschäftigt habe, daß die Weise, diese Zwecke zu erreichen — in wirkliche Grundsäze gebildet, diese zu mehrerer Kraft im ersten Monat nach Uebernehmung unserer Gewalt von uns sanciert, in Druck gegeben, und daß ihre Ausführung so genau bewacht und geleitet wird, daß sich die Pachtzinse bey jedem ergebenen Fall, unerachtet der strengen, die Aufnahme der Güter bezielenden Bedingnisse überhaupt ansehnlich verbessert, ja oft verdoppelt und sogar verdreifacht haben.

Wenn Sie aber eine schnellere Umwandlung wünschten, B. Gesetzgeber, so müßten Sie uns bemächtigen, alle unter den alten Regierungen und sonderlich von den Klöstern, dann alle in der Revolutionsepoke, und bald darauf in Zeiten von Krieg und allgemeinem Misstrauen auf etwelche Jahre hin geschlossenen Pachtcontrakte zu stürzen. Es scheint uns nicht, daß wir nach den Grundsäzen der Gerechtigkeit, diesen Antrag an Sie stellen dürfen, und also beschränken wir uns, Sie durch die Versicherung zu beruhigen, daß wir nie ausgesetzt haben, und nie aussehen werden, diesem Theil des Nationalreichthums die jährlichste Sorgfalt zu widmen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Mit Ihrer Botschaft vom 21. März übersenden Sie dem Volkz. Rath die Bittschrift der Gemeinden Knonau, Mettmenstetten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, im Canton Zürich, in welcher sich diese Gemeinden über die Absforderung einer Abgabe beschweren, die sie den vormaligen Landvögten von Knonau unter dem Titel Vogtsteuer bezahlen mußten, und dieselbe als eine Personalfeodallast für aufgehoben ansehen — mit der Einladung, die ersoderlichen Belege hierüber zur Hand zu bringen, und dieselben mit einem Gutachten begleitet, Ihrer Beurtheilung vorzulegen.

Der Volkz. Rath glaubt durch beygefügte, aus den Archiven der Verwaltungskammer von Zürich, erhaltenen Titel, Ihrem Verlangen zu entsprechen, doch findet er nothwendig, Ihnen B. G. über diesen Gegenstand nachfolgende Bemerkungen mitzuteilen:

Die Vogtsteuerpflichtigen Gemeinden in dem ehemaligen Amt Knonau, scheinen nach ihrer Petition, sich aus zwey Gründen der Pflicht, diese Abgabe ferner auszurichten, entziehen zu wollen.

1. Aus Mangel eines Titels, und
2. Dass diese Abgabe eine Personal-Feodallast sey, und kein pfandbares Gut dafür hafte.

Der erste Grund fällt als unbehülfich weg, weil die bey der Hand liegenden Beweise an und für sich — nach einer rechtlichen Untersuchung — einen rechtskräftigen Titel ausmachen, welche im Jahr 1534 in Gegenwart der Gemeindeausgeschossenen auf Befehl der damaligen Regierung erneuert worden, und sich auf ältere meistentheils wörtlich darinn eingetragene Lehensbriefe beziehen, auch nach den vorhandenen Lehengesetzen die städtische und unerdenkliche Uebung allerdings einen rechtsförmigen Titel ausmacht, der den Mangel eines schriftlichen Titels hinlänglich ersetzt.

Der zweyte Grund ist durchaus unrichtig; dann der Verein von Knonau sagt ganz bestimmt: „Und alsdann die Vogtsteuer gemeinlich auf allen Gütern stadt.“ Er zeigt ferner, das „von wegen eines jeden Guts“ ein Beitrug zu dieser Abgabe bezahlt werden soll.

Der Erdlehenbrief von den Meyerhof zu Knonau endlich beweist ganz klar: „dass diese Vogtsteuern nichts anders sind als Erblehenzins.“

Theils nennt er dieselben bestimmt: „Erbzins“, theils sagt er, dass die Lehensbesteher diese Güter „in Erblehensweise“ besitzen und davon, also nicht von den Personen, sondern von den Gütern — die unmittelbar darauf specificirten Zinse abrichten sollen.

Unter denen in dem Rödel verzeichneten Vogtsteuern, ist eine einzige, die zwar nicht von Personen, aber auch nicht von den Gütern, sondern von den „Häusern und Hoffstätten die bewohnt werden“, abgerichtet wird, sie ist daher keine Personasteuer; hingegen glaubt der Vollz. Rath, dass sie als Feuerstattabgabe anzusehen sey, und unter diesenigen Beschwerden gehöre, welche Kraft der Verfassung und Gesetze aufgehoben seyen;

Ferner gedenkt der Verein von Maschwanden, neben der „Gütersteuer“ zugleich auch einer „Leibsteuer“ die „uff Rech und Arm und auch auf die Dienst angelegt, und nach Gelegenheit Irs Lybs und Gats hingezogen werden.“

Diese Steuer ist nun eine wirkliche Personaleodallast; und gehört als solche unter die unentgeldlich aufgehobnen Abgaben; deswegen kann sich aber die Gemeinde Maschwanden nicht weigern, die nachher verzeichneten Güter-

steuern abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschieden sind, zumal der Verein ein Urbar der Güte zu steuern ist, die nichts anders ist, als Bodenzins.

Aus allen diesen Gründen findet der Vollz. Rath, das:

1. Alle in dem vorliegenden Urbar und demselben behaupteten Urbarauszügen — eingeschriebenen Vogtsteuern einerseits durch diesen Urbar selbst und die darin vorkommenden Titel, und anderseits durch die Uebung hinlänglich documentirt seyen.

2) Dass alle in diesem Urbar verzeichnete Vogtsteuer, mit Ausnahme der Hoffstatt-Zinse und Leibsteuer von Maschwanden, wahre Boden; ins seyen, und als solche nach Ausweis des Gesetzes vom 31. Jenner 1801, entweder abgerichtet oder losgekauft werden sollen; — jedoch will der Vollz. Rath Ihrem Endschied über diese Sache nicht vorgreifen, sondern überlässt es gänzlich Ihren klugen Einsichten, das Angemessene hierüber zu verfügen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Gemeinde Leysin, District Aigle, Cant. Leman, macht Vorstellungen gegen die Güterschätzungen, die der neue Finanzplan anordnet. — Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Wyttensbach wird zum Präsident, Grafenried und Mittelholzer zu Secretär, Lüscher zum Saalinspektor erwählt.

Am 3. May war keine Sitzung.

Finanzministerium.

Beschluß der Anleitung über die Grundsteuer.

Guthaltung der Kadaster und Einziehung der Grundsteuer.

§. 38. So wie die Kadaster der Gemeinden vollendet werden, wird sie der Unteraufseher dem Districtbeinnehmer und nach dem Wiederempfange dem Oberaufseher mittheilen, welcher sie dem Oberinnehmer übermachen wird.

Jeder dieser Beamten soll sie visiren, und mit seinen allfälligen Bemerkungen begleiten, und dem Oberaufseher sodann sie mit allem was dahin Bezug hat, der Verwaltungskammer zustellen, welche sie dem Finanzminister nebst ihrem eigenen Berichte und Gutachten einsenden wird. Sobald der Minister sie mit seiner Guthaltung oder seiner besondern Weisung versehen, wird zurückge-